

## Amtsangemessene Alimentation Gesetzentwurf sieht Systemwechsel vor

Seit mehr als 30 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Beamtenbesoldung entwickelt, die – vereinfacht gesagt – im Grundsatz von den Dienstherrn fordert, dass Beamte und deren Familien auch in der niedrigsten Besoldungsstufe mindestens 15 % mehr erhalten als ein Grundsicherungsempfänger. Diese Rechtsprechung haben die Karlsruher Richter in zwei Entscheidungen im Mai 2020 konkretisiert und weiterentwickelt. Das höchste deutsche Gericht hat dabei gefordert, dass in die Berechnungen neben den Regelsätzen und den Wohnkosten der Grundsicherungsempfänger auch deren von staatlicher und kommunaler Seite gewährten weiteren Leistungen und Vergünstigungen mit einfließen. Karlsruhe hat dabei deutlich gemacht, dass hinsichtlich der Wohnkosten auf das tatsächliche Mietpreisniveau abzustellen ist. Wir hatten hierüber bereits in der Ausgabe 5/2021 berichtet.

Während Bayern in den Jahren zuvor von der Rechtsprechung zur amtsangemessenen Besoldung nie tangiert war, war mit dem Abstellen des Bundesverfassungsgerichts auf das tatsächliche Mietpreisniveau klar, dass sich dadurch gerade für Bayern ein erheblicher Regelungsbedarf ergeben wird. Denn von den Menschen in Deutschland, die in Kommunen der höchsten Mietstufe 7 leben, sind

mehr als 95 % in Bayern daheim. Zudem leben von allen Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern rund 20 % in Gebieten der höchsten Mietstufe! – Wie der bfg-Vorsitzende in der letzten Ausgabe auf der Seite 3 geschrieben hat: das alles kommt nicht von ungefähr, denn auch das Einkommensniveau in der Privatwirtschaft und das Steueraufkommen sind in Bayern entsprechend!

### „Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile“

Die Bayerische Staatsregierung hat nunmehr einen Gesetzentwurf vorgelegt („Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile“), der die sich aus den Karlsruher Beschlüssen ergebenden

Fortsetzung nächste Seite

Trauer um  
Dieter Kattenbeck  
bfg-Ehrenvorsitzender verstorben

Seite 6

Ihr seid  
gefragt!  
Landesarbeitstagung Südbayern

Seite 8



de teilweise Unteralimentation in Bayern beseitigen soll. Die bestehende Besoldungstabelle soll dabei ergänzt werden um eine Tabelle „Orts- und Familienzuschlag“ und eine Tabelle „Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10“ mit weiteren Zuschlägen pro Kind. Diese sollen den bisherigen Familienzuschlag (inkl. der Erhöhungsbeträge in A 3 bis A 5) sowie die Ballungsraumzulage (die bisher nur eine Fürsorgeleistung war) ersetzen.

Dem Ganzen liegt nach dem Willen der Staatsregierung ein Systemwechsel zugrunde, der für die Bemessung der orts- und familienbezogenen Alimentationsbestandteile auf eine Doppelverdiener-Familie als Regelfall abstellt, dabei Kinder finanziell sehr viel stärker berücksichtigt – die Ehe dagegen erheblich geringer.

### Größte Besoldungsreform seit dem NDB

Damit plant Bayern zumindest die größte Reform der Beamtenbesoldung seit dem Neuen Dienstrecht Bayern, das zum 1.1.2011 in Kraft getreten war. Angesichts der gravierenden Veränderungen und Verlagerungen muss man womöglich sogar von der größten Reform sprechen, seitdem die Zuständigkeit für die Regelung der Beamtenbesoldung 2007 auf die Länder übergegangen ist. Deshalb beschäftigen wir uns ausnahmsweise auch bereits eingehend mit dem Gesetzentwurf!

Was also sehen die beiden ergänzenden Tabellen ab 1.1.2023 vor?

Die Tabelle „Orts- und Familienzuschlag“ ist vertikal in sieben Ortsklassen (I bis VII) unterteilt, die den sieben Mietstufen entsprechen. Die Zuordnung zur Ortsklasse erfolgt nach dem Hauptwohnsitz des Beamten. Horizontal sieht die Tabelle vier Stufen vor („L“ wie ledig, „V“ wie verheiratet, „Stufe 1“ für einen Beamten mit 1 Kind, „Stufe 2“ für einen Beamten mit 2 Kindern“). Eine fünfte Spalte enthält die zusätzlichen Werte für ein drittes Kind und eine sechste Spalte die Werte für ein viertes und jedes weitere Kind.

Die „Stufe L“ ist nur in der Ortsklasse VII belegt und enthält mit 136,21 Euro den Wert der bisherigen Ballungsraumzulage. Für jeden verheirateten Beamten hält die „Stufe V“ Werte zwischen 20,85 Euro und 136,21 Euro bereit. Die Beträge, die ein Beamter mit Kindergeldanspruch bei einem Kind („Stufe 1“) erhält, entsprechen in den Ortsklassen I bis III den Werten des bisherigen Familienzuschlags Stufe 2 (also „verheiratet mit 1 Kind“ i.H.v. 277,58 Euro). Bei zwei Kindern („Stufe 2“) kommen in den Ortsklassen I bis II die bisherigen Werte (Familienzuschlag Stufe 2 zzgl. ein weiteres Kind, also 405,52 Euro) zum Ansatz. In beiden Stufen steigen die Beträge in den höheren Ortsklassen deutlich bis auf 436 Euro bzw. 627 Euro an. Gleiches gilt für die Beträge, die bei einem dritten Kind zusätzlich vorgesehen sind. Bei einem vierten und weiteren Kindern sind die in der Tabelle enthaltenen Werte noch höher, weil hier die Fiktion, dass

in der Familie beide Eltern bzw. zwei Personen zum Familieneinkommen beitragen, nicht mehr aufrechterhalten ist.

Die Tabelle „Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10“ sieht für die Beamten dieser Besoldungsgruppen pro Kind weitere Zuschläge vor. Diese sind auch nach den sieben Ortsklassen gestaffelt. Sie enthalten in der Ortsklasse I für A 3 bis A 5 mindestens die bisherigen Werte und steigen bis zu 48,95 Euro für A 3 in der Ortsklasse VII. Für einen Beamten mit Kindergeldanspruch in A 10 sieht diese Tabelle pro Kind zusätzliche Werte zwischen 7,30 Euro und 13,28 Euro vor.

### Rückwirkende Verbesserungen zum 1.1.2020 und Bestandsschutz

Da die Bayerische Staatsregierung für die Jahre 2020 bis 2022 auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat, wird es grundsätzlich zu rückwirkenden Verbesserungen ab dem 1. Januar 2020 kommen, allerdings mit Werten, die für das jeweilige Jahr eigene, niedrigere Werte ausweisen.

Für Beamte, die am 31.12.2022 Anspruch auf einen Familienzuschlag alten Rechts oder eine Ballungsraumzulage haben, werden diese Leistungen weiter bezahlt, „solange die jeweiligen Voraussetzungen in der am 31.12.2022 geltenden Fassung vorliegen und soweit sie die betragsmäßige Summe der (neuen gesetzlichen) „Leistungen nach den Art. 35 bis 37 (des BayBesG) in der jeweils gelten-

## INHALT

- S. 4** Bericht aus dem HPR
- S. 6** Die bfg trauert um Dieter Kattenbeck
- S. 8** Landesarbeitstagung Südbayern
- S. 12** News
- S. 14** to go
- S. 15** bfg-Jugend
- S. 16** Aus den Ortsverbänden

## IMPRESSUM

- Herausgeber: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99, info@bfg-mail.de, www.finanzgewerkschaft.de
- Verantwortlich: Gerhard Wipijewski, Vorsitzender der Bayerischen Finanzgewerkschaft
- Redaktionsleiter: Thomas Wagner
- Redaktion: Hermann Abele, Conny Deichert, David Dietz, Annette Feldmer, Birgit Fuchs, Nina Gürster, Katharina Hacker, Nicole Kittlaus, Waltraud Schwaiger, Martina Sixt, Katja Strobl, Bärbel Wagner, Christoph Werwein und Gerhard Wipijewski
- Layout und Gestaltung: Thomas Wagner
- Druck: Druckerei Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München
- Anzeigenverwaltung: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99

Die „Bayerische Finanzgewerkschaft“ erscheint 10x jährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, die mit der Meinung der bfg und der Redaktion nicht übereinstimmen muss. Bei Leserbriefen behalten wir uns Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellenangabe des Herausgebers. Alle Bilder oder Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung des bfg-Verlages bzw. des jeweiligen Rechteinhabers verwendet werden.



den Fassung zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag übersteigt.“

### Andere Bundesländer

Wer sich die Mühe macht und nach den Reaktionen der anderen Bundesländer auf diese Rechtsprechung aus Karlsruhe sucht, wird feststellen, dass die Maßnahmen völlig unterschiedlich ausfallen. Das hat einerseits den Hintergrund, dass das Besoldungsniveau der einzelnen Länder bisher schon sehr unterschiedlich war und deshalb auch die Erfordernisse, um eine amtsangemessene Alimentation zu erreichen, ganz unterschiedlich sind. Sodann gibt es ganz verschiedene Ansätze, wie das Extrembeispiel Sachsen zeigt, wo der Beihilfesatz die entscheidende Rolle spielen soll. Und dann gibt es eben den Sonderfall Bayern, wo die Mietstufe VII den größten Regelungsbedarf auslöst.

### Bewertung

Der Gesetzentwurf sieht für Familien mit Kindern in mittleren und teuren Kommunen zum Teil deutliche Verbesserungen vor. Beamte mit drei, vier oder mehr Kindern profitieren enorm.

Unverheiratete, getrenntlebende oder geschiedene Beamte erhalten denselben Betrag der „Stufe 1“. Hier erfolgt keine Kürzung mehr um einen „Ehegattenanteil“.

Alle unverheirateten Beamtinnen und Beamten erhalten in der Ortsklasse VII den Wert der „Stufe L“ der betragsmäßig der bisherigen Ballungsräumzulage entspricht.

Hinsichtlich der „Stufe V“ gibt es bei Beamten-Ehen (Ehen zwischen zwei Beamten) keine Konkurrenz-Regelung mehr. Der jeweilige Betrag wird also beiden Beamten bezahlt.

Anwärter erhalten künftig den vollen Orts- und Familienzuschlag.

Demgegenüber würde der Gesetzentwurf zu teilweise deutlichen Verschlechterungen für nach dem

31.12.2022 heiratende Beamte führen, weil es für sie den „klassischen“ Ehegattenanteil (Stufe 1 des bisherigen Familienzuschlags) nicht mehr gibt und die in den Ortsklassen I bis VI vorgesehenen Beträge der „Stufe V“ im Entwurf deutlich geringer bemessen sind. Erheblich schlechter gestellt werden auch die nach dem 31.12.2022 heiratenden Beamten in der Ortsklasse VII, die keinen Beamten/keine Beamtin heiraten und nach altem Recht Anspruch auf eine Ballungsräumzulage gehabt hätten.

### bfG fordert Verbesserungen

Im Rahmen der Verbändeanhörung, die noch bis zum 3. November läuft, wird die bfg alles versuchen, diese Verschlechterungen zu verhindern oder doch zumindest abzumildern. Dass in den unteren Ortsklassen im Entwurf überhaupt ein Wert in der „Stufe V“ hinterlegt ist, kann getrost unserer Hartnäckigkeit in den Gesprächen über die mögliche Neuregelung während der vergangenen Monate zugeschrieben werden. Aber das ist beileibe nicht genug!

Die Verschlechterungen für Verheiratete sind angesichts des Verfassungsrangs der Ehe (sowohl Grundgesetz wie auch ergänzend Bayerische Verfassung) unverständlich. Die Ehe hat weiterhin eine wichtige die Gesellschaft stabilisierende Funktion, von ihrer Bedeutung für den christlichen Teil der Bevölkerung ganz zu schweigen. Insofern erstaunt, dass gerade eine Staatsregierung, die von einer Partei mit dem „C“ im Namen geführt wird, einen solchen Schritt unternimmt. Die bfg sieht die Ehe aber auch weiterhin in der Lebenswirklichkeit der Beschäftigten als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Familiengründung. Wie sollen junge Beamtinnen und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen eine Familie gründen, wenn die finanziellen Bedingungen des ersten

Schrittes dazu, also der Ehe, verschlechtert werden?

### Bürgergeld und Wohngeld-erhöhung

In den vergangenen Wochen war viel zu lesen und zu hören von Plänen der Bundesregierung das Arbeitslosengeld II durch ein um etwa 50 Euro höheres Bürgergeld zu ersetzen und das Wohngeld sehr deutlich zu erhöhen. Diese Veränderungen im Sozialrecht haben künftig Auswirkungen auf die Beamtentalimentation. Sobald die entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorliegen, wird die Bayerische Staatsregierung die Auswirkungen auf die Alimentation prüfen und wahrscheinlich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren die entsprechenden Änderungen vornehmen.

### Verfassungsfest?

Bayern schlägt mit diesem Gesetzentwurf einen völlig neuen Weg ein, dadurch dass zumindest für Beamtenfamilien mit bis zu zwei Kindern ein (geringeres) zweites Einkommen als Regelfall fingiert wird. Ob Karlsruhe diesen Ansatz akzeptieren wird, weiß im Grunde niemand. In dieser Unwägbarkeit erinnert das Ganze an die Grundsteuerreform, bei der Bayern in seinem Gesetz auch einen neuen Weg beschreitet, indem nur noch dem Äquivalenzprinzip Geltung verschafft wird.

### Tarifbeschäftigte

Der verfassungsrechtlich erforderliche Nachbesserungsbedarf zeigt nach Überzeugung der bfg, dass die Bezahlung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bayern zumindest in den Ballungsräumen zu niedrig und vielfach nicht konkurrenzfähig ist. Dies gilt für die Beamtinnen und Beamten und die Tarifbeschäftigten gleichermaßen. Bei den Tarifbeschäftigten allerdings kann eben kein Verfassungsgericht die Notbremse ziehen. Deshalb stellt sich mehr denn je die Frage, ob bei einem einheitlichen Tarifvertrag für (beinahe) alle Bundesländer („TV-L“) eine konkurrenzfähige Bezahlung für die Beschäftigten in Bayern noch möglich ist. Denn, was das Einkommensniveau der Privatwirtschaft und die Lebenshaltungskosten angeht, trennen Bayern doch Welten von einigen anderen Bundesländern!